

HESSISCHER
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Muster
einer Satzung über die
Erhebung einer
Pferdesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde am die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Erhebung einer Pferdesteuer
im Gebiet der Stadt/Gemeinde**

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt/Gemeinde erhebt eine Steuer auf das Halten und entgeltliche Benutzen von Pferden durch natürliche Personen im Stadt-/ Gemeindegebiet (Pferdesteuer) als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2
Steuergegenstand, Halter**

- (1) Gegenstand der Pferdesteuer ist der Aufwand für das Halten und Benutzen von Pferden im Stadt-/ Gemeindegebiet.
- (2) Pferdehalter ist, wer ein Pferd im eigenen Interesse oder im Interesse eines Angehörigen für den persönlichen Lebensbedarf hält.
- (3) Als Halter gilt auch der in einem Dokument zur Identifizierung von Einhufern (Equidenpass) nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ausgewiesene Tierhalter.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Die Pferdesteuer bemisst sich nach der Anzahl der gehaltenen Pferde.

**§ 4
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer Halter (§ 2) eines Pferdes im Stadt-/Gemeindegebiet ist.
- (2) Steuerpflichtig ist auch, wer ein Pferd gegen Entgelt zur Benutzung durch einen Dritten, der nicht Halter (§ 2 Abs. 2 und 3) ist, bereithält.
- (3) Sind mehrere Personen Steuerpflichtige nach Abs. 1 und/oder 2, sind sie Gesamtschuldner für die Steuer. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich ein Pferd, sind auch sie Gesamtschuldner für die Steuer.

**§ 5
Steuersatz**

Die Pferdesteuer beträgt jährlich ... Euro je Pferd.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem ein Pferd in Besitz genommen, zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder gegen Entgelt untergebracht wird.
- (2) Bei Pferden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Stute zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das zugewachsene Pferd sechs Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Pferd veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht, nicht mehr zur entgeltlichen Nutzung bereitgehalten oder untergebracht wird.

§ 7

Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Pferdesteuer wird durch Steuerbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, wird die Pferdesteuer anteilig zu einem Zwölftel des Jahressteuerbetrags für jeden angefangenen Monat festgesetzt.
- (3) Die Pferdesteuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Pferdesteuer auch in einer Jahresrate entrichtet werden.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerpflichtige (§ 4) ist verpflichtet, die Inbesitznahme, das Bereithalten von Pferden zur entgeltlichen Nutzung oder deren entgeltliche Unterbringung unverzüglich der Stadt/Gemeinde - Steueramt - mitzuteilen. Dabei ist für jedes gehaltene Pferd die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.
- (2) Wer Pferde unterbringt oder pflegt, ohne Steuerpflichtiger (§ 4) zu sein, hat die Anzahl der untergebrachten oder in Pflege genommenen Pferde sowie für jedes untergebrachte Pferd den im Equidenpass ausgewiesenen Halter und die im Equidenpass ausgewiesene Registriernummer mitzuteilen.
- (3) Endet die Pferdehaltung, so ist dies der Stadt/Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird ein Pferd veräußert, so sind mit der Anzeige nach Satz 1 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (4) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung Steuerpflichtiger (§ 4) ist, hat die Angaben nach Abs. 1 der Stadt/Gemeinde - Steueramt - innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen. Satz 1 gilt für Mitteilungspflichtige nach Abs. 2 entsprechend.

§ 9

Außenprüfung, Einsicht in Unterlagen

- (1) Auf die Steuerpflichtigen (§ 4) und nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichtete finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt/Gemeinde ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und der nach § 8 Abs. 2 zur Mitteilung Verpflichteten in deren Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 10
Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Pferdesteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Stadt/Gemeinde ... - Steueramt - zulässig:
1. Personenbezogene Daten des Steuerpflichtigen werden erhoben über
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname,
 - b) Anschrift,
 - c) Bankverbindung
 2. Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch
 - a) Abgabe von Erklärungen und Mitteilung von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen sowie
 - b) durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern, Gewerbezentralregister.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Der Magistrat/Gemeindevorstand

(Siegel)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Bürgermeister)

Erläuterungen zum Satzungsmuster für eine Satzung über die Erhebung einer Pferdesteuer

I.

Rechtliche Zulässigkeit der Erhebung einer Pferdesteuer

Nach Art. 105 Abs. 2a des Grundgesetzes (GG) haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind; das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden bzw. nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu (Art. 106 Abs. 6 Satz 1 GG).

Diesen bundesverfassungsrechtlichen Rahmen ausfüllend bestimmt § 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), dass die Gemeinden Steuern nach Maßgabe der Gesetze erheben (Abs. 1 der Vorschrift). Soweit solche Gesetze nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, nicht jedoch Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Landkreisen vorbehalten sind (§ 7 Abs. 2 KAG). Den Landkreisen und kreisfreien Städten sind nach hessischem Landesrecht lediglich die Steuern auf die Ausübung des Jagdrechts und des Fischereirechts vorbehalten (§ 8 Abs. 1 KAG). Das Land Hessen erhebt keine örtlichen Verbrauch- oder Aufwandsteuern.

1. Pferdesteuer als Aufwandsteuer

Bei der Pferdesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer. Aufwandsteuern sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommenden wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, maßgebend für den Charakter einer Steuer als Aufwandsteuer ist es also, dass die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit getroffen werden soll. Dabei muss die Steuer an das Halten eines Gegenstandes oder an einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand anknüpfen (vgl. BVerfG, HSGZ 1984, S. 96, 97). Dass es sich bei einer Pferdesteuer um eine örtliche Aufwandsteuer handelt, ist allgemein anerkannt (vgl. VGH München, NVwZ 1983, S. 759; Merl, Zur Zulässigkeit einer Reitpferdesteuer aufgrund des kommunalen Steuerfindungsrechts, Gemeindehaushalt 1996, S. 164 f.; Meier, Zur Zulässigkeit der Einführung einer Pferde- und Tierfuttersteuer auf kommunaler Ebene, KStZ 2010, S. 221).

2. Ausgestaltung als „örtliche“ Aufwandsteuer

Die Pferdesteuer kann auch als örtliche Aufwandsteuer ausgestaltet werden. Örtliche Steuern i. S. d. Art. 105 Abs. 2a GG sind solche Abgaben, die an örtliche Gegebenheiten, vor allem an die Belegenheit einer Sache oder an einen Vorgang im Gebiet der Steuer erhebenden Gemeinde anknüpfen und wegen der Begrenzung ihrer unmittelbaren Wirkungen auf das Gemeindegebiet nicht zu einem die Wirtschaftseinheit berührenden Steuergefälle führen können (BVerfG, HSGZ 1984, S. 98). Nach dem Vorbild der Hundesteuer ist im Satzungsmuster der die Steuerpflicht auslösende Tatbestand als das Halten von Pferden im Stadt- bzw. Gemeindegebiet festgelegt (§ 2 Abs. 1 des Musters). Allerdings trägt das Muster im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch dem Umstand Rechnung, dass das Reiten zur Freizeitgestaltung in der Praxis auch in Ställen erfolgt, deren Betreiber den Reitern gegen Entgelt von ihnen gehaltene Pferde zur Verfügung stellen. Auch insoweit sieht das Satzungsmuster eine Steuerpflicht vor. Diese Besteuerung trifft jedoch wirtschaftlich nicht den Stallbesitzer, da dieser bei angemessenen Steuersätzen in der Lage sein wird, die Steuerlast kalkulatorisch auf die Reiter abzuwälzen.

Schließlich ist Pferdesteuer auch nicht bundesrechtlich geregelten Steuern gleichartig (vgl. Birk, in: Drießhaus, Kommunalabgabenrecht, § 3 – Steuern –, Randnr. 241 f.).

II.

Förmliche Voraussetzungen für die Steuererhebung

Nach hessischem Landesrecht dürfen kommunale Abgaben einschließlich kommunaler Steuern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur aufgrund einer Satzung erhoben werden (§ 2 Satz 1 KAG). Die Satzung muss den Kreis der Abgabepflichtigen, den die Abgabe begründenden Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Schuld bestimmen, § 2 Satz 2 KAG. Diesen Anforderungen genügt das Satzungsmuster.

Anders als in einigen anderen Bundesländern müssen kommunale Steuersatzungen in Hessen nicht genehmigt werden. In Bayern scheiterte die Einführung der Pferdesteuer lediglich an der Genehmigungsbedürftigkeit, die das dortige KAG vorsieht (vgl. VGH München, NVwZ 1983, S. 759; dazu auch: Birk, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 3, Randnr. 242). Aus der Entscheidung des VGH München kann damit eindeutig nicht gefolgert werden, dass die Erhebung der Pferdesteuer unzulässig ist; vielmehr hat der VGH München in der genannten Entscheidung lediglich die Rechtmäßigkeit der Versagung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bestätigt. Eine derartige Genehmigung ist in Hessen jedoch nicht erforderlich.

III.

Besteuerungszweck

Der Zweck der Erhebung der Pferdesteuer liegt in der Erzielung von Einnahmen. Bei der Pferdesteuer handelt es sich um eine Steuer i. S. d. § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO). Danach sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen alien auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

Damit ist es insbesondere zulässig, dass neben der Erzielung von Einnahmen auch weitere Zwecke verfolgt werden. Für die Erhebung der Hundesteuer etwa ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) anerkannt, dass mit der Erhebung der Hundesteuer das Ziel der Eindämmung der Hundehaltung und der Vermeidung einer Hundelage verfolgt werden darf (BVerwG, NJW 1960, S. 165; NJW 1978, S. 1870). Im Zusammenhang mit der Pferdehaltung wird verbreitet beklagt, dass das Reiten Beeinträchtigungen beispielsweise bei anderen Erholungssuchenden und Schäden an Flur und Wegen verursache (vgl. zu diesem Gesichtspunkt VGH München, NVwZ 1983, S. 760), namentlich die durch Reitpferde verursachten Flurschäden und Beschädigungen von Wegen sowie die Behinderung von Spaziergängern nennt auch das BVerwG als einen Gesichtspunkt, der für die Erhebung einer Pferdesteuer sprechen kann (NJW 1978, S. 1870).

IV.

Steuerpflichtiger

Die Steuerpflicht knüpft an das Halten eines Pferdes im Gemeindegebiet an. Allgemein umschreibt § 2 Abs. 2 des Satzungsmusters den Begriff des Pferdehalters dahin, dass Halter ist, wer ein Pferd im eigenen Interesse oder im Interesse eines Angehörigen für den persönlichen Lebensbedarf hält. Dabei gilt als Halter insbesondere der in einem Dokument zur Identifizierung von Einhufern (Equidenpass) nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 ausgewiesene Tierhalter. Der Equidenpass ist ein Identitätsdokument für Pferde, welcher in Deutschland am 01.07.2000 zur Umsetzung einer EU-Richtlinie eingeführt wurde; der Equidenpass wird auf Anforderung durch die Zuchtorganisation, bei der das betroffene Pferd eingetragen ist, bei nicht eingetragenen Pferden durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung, ausgestellt (Meier, Zur Zulässigkeit der Einführung einer Pferde- und Tierfuttersteuer auf kommunaler Ebene, KStZ 2010, S. 222).

Die Steuerpflicht knüpft an die Verwendung von Einkommen für die persönliche Lebensführung. Die Steuerpflicht entfällt insoweit bereits dem Grunde nach, wenn ein betrieblicher bzw. beruflicher Anlass für das Halten eines Tieres besteht (zu diesen Einschränkungen der Steuerpflicht Meier a. a. O. S. 223). Die Aufnahme eines entsprechenden Befreiungstatbestandes in eine Pferdesteuersatzung hätte daher nur deklaratorische Bedeutung, ist also überflüssig. Soweit auf Grundlage des Satzungsmusters auch Personen steuerpflichtig werden, die zur Einkommenserzielung Pferde an Reiter gegen Entgelt zur Verfügung stellen, halten diese die Pferde zwar zur Einkommenserzielung. Die Steuererhebung zielt insoweit aber auf die „Kunden“ dieser Steuerpflichtigen, auf die die Steuerlast – ähnlich wie bei der Spielapparatesteuer – kalkulatorisch überwältigt wird.

Beispiele für die Abgrenzung steuerfreier von steuerpflichtiger Haltung:

- Ein Forstwirt hält ein Pferd, das zum Rücken von Holz eingesetzt wird. Die Haltung ist beruflich veranlasst und steuerfrei.
- Ein Polizeibeamter wird vom Dienstherrn verpflichtet, das für Zwecke des Polizeivollzugsdienstes verwendete Pferd nach Dienstschluss auf seinem privaten Grundstück zu halten. Die Haltung ist dienstlich veranlasst und steuerfrei (vgl. für Diensthunde BVerwG, HSGZ 2007, S. 260).
- Ein Landwirt hält Pferde, die er für Reitstunden gegen Entgelt an Dritte zur Verfügung stellt. Die Haltung ist nicht steuerfrei, da insoweit § 4 Abs. 2 der Satzung eingreift: Besteuert wird hier der Aufwand derer, die das Pferd entgeltlich nutzen. Die Steuer wird lediglich aus Vereinfachungsgründen beim Halter – dem Landwirt – erhoben (diese Konstruktion entspricht der Erhebungstechnik bei der Spielapparatesteuer).

V.

Steuersatz

Als Steuersatz wird im Muster ein Pauschalsatz vorgeschlagen. Die Höhe des Steuersatzes wird anhand sachgerechter Kriterien abzuwägen sein.

1. Pauschalbesteuerung

Angelehnt an die bei der Erhebung der Hundesteuer angewandte Pauschalbesteuerung sollten unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung der Verwaltungspraktikabilität alle Steuerpflichtigen einen gleichen Steuersatz zu zahlen haben, also eine Pauschale, auch wenn der tatsächliche Aufwand des Eigentümers für sein Pferd sehr unterschiedlich sein kann (so auch: Meier, a. a. O. S. 223).

2. Bemessung des Steuersatzes

Rechtliche Vorgaben bestehen sowohl für die Bemessung der Steuersätze nach unten als auch im Sinne von Höchstgrenzen.

a) Mindestens erforderliche Steuersätze

Die Höhe des Steuersatzes muss mindestens („Grenze nach unten“) so bemessen sein, dass die Erhebung der Steuer nicht mit im Vergleich zum Ertrag unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Diese Vorgabe ergibt sich aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 92 Abs. 2 HGO).

b) Zulässige Höchstgrenzen

Die Höhe der Steuersätze darf („Grenze nach oben“) kein solches Ausmaß erreichen, dass damit die Abschaffung des Pferdes erzwungen würde. Dazu ist insbesondere die Belastung durch die Steuer zu den sonstigen Aufwendungen (Unterhaltskosten) in Beziehung zu setzen, die das Halten eines Pferdes notwendigerweise nach sich zieht (vgl. BVerwG, HSGZ 2000, S. 190). Unter dem Aspekt der monatlichen Steuerbelastung im Verhältnis zu den sonstigen Unterhaltskosten hat die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung für die Haltung gewöhnlicher, nicht „gefährlicher“ Hunde Steuersätze von 144 € jährlich unbeanstandet gelassen (OVG Münster, Urt. v. 8. 6. 2010, Az. 14 A 3020/08 – juris, Rn. 2 und 8). Im Zusam-

Hund
144 €

menhang mit der Haltung „gefährlicher Hunde“ hat die Rechtsprechung schon für das Steuerjahr 1995 anerkannt, dass ein Steuersatz von umgerechnet 360 € jährlich für die Hundehaltung noch keine Höhe erreicht, die im Verhältnis zu den Unterhaltskosten eines größeren Hundes unverhältnismäßig ist und in der Regel die Abschaffung des Hundes erzwingt (BVerwG; HSGZ 2000, S. 190). Die entsprechenden Werte liegen selbst für die Hundehaltung unter heutigen Gegebenheiten angesichts der eingetretenen Preisentwicklung mit Sicherheit deutlich höher.

Stellt man in Rechnung, dass die Haltung von Pferden eine gegenüber der Hundehaltung höheren Aufwand erfordert, dürften auch Steuersätze von 750 € jährlich für die Haltung eines Pferdes (= 62,50 € monatlich) bei weitem noch keine erdrosselnde Wirkung entfalten.

750 €
-iöbld
sind
wohl.

c) Weitere berücksichtigungsfähige Gesichtspunkte

Bei der Bemessung der Steuersätze könnte beispielsweise berücksichtigt werden, dass Pferde in der Regel außerhalb von Wohnbereichen in Ställen oder auf Weiden gehalten werden, was in der Regel weniger schwere Beeinträchtigungen hervorrufen dürfte als diejenigen, die mit der Hundehaltung verbunden sind (auf diesen Unterschied weist das BVerwG in NJW 1978, S. 1870 zu Recht hin und folgert daraus, dass die Besteuerung des Haltens von Hunden nicht deswegen gegen den Gleichheitssatz verstößt, weil das Halten von Pferden oder anderen Tieren nicht besteuert wird). Andererseits erfordert das Reiten in der Regel einen deutlich höheren finanziellen Aufwand als die Hundehaltung, es spricht also in stärkerem Maße als die Hundehaltung für eine gesteigerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

In Anlehnung an die Gegebenheiten der Hundesteuer ist es auch zulässig, den Pauschalsteuersatz je nach Anzahl der gehaltenen Pferde zu variieren, also gestaffelt bzw. progressiv bei Haltung von mehr als zwei Pferden zu gestalten (vgl. Meier a. a. O.).

VI.

Meldepflicht

§ 8 des Satzungsmusters enthält Anzeigepflichten, die sowohl die Steuerpflichtigen selbst als auch solche Personen treffen, die Pferde unterbringen (beispielsweise Stallbesitzer, die gegen Entgelt Pferde, die im Eigentum Dritter stehen, unterbringen). § 9 des Satzungsmusters sichert der Gemeinde insoweit auch die notwendigen Prüfungs- und Einsichtsrechte.

VII.

Bewertung

Die Erhebung einer Pferdesteuer ist rechtlich zulässig. Ob die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, steht allein in ihrem Ermessen. Für die Erhebung der Steuer spricht, dass die Pferdesteuer angesichts der Höhe der zulässigen Steuersätze durchaus eine Steuerquelle sein kann, die einen gewissen Ertrag verspricht. Hessenweit lag das Aufkommen aus der Hundesteuer im Jahr 2010 laut Kassenstatistik bei 16 Mio. EUR (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 2, 1. bis 4. Vierteljahr 2010, S. 54). Die Zweitwohnungssteuer brachte demgegenüber hessenweit 1 Mio. EUR ein (Statistisches Bundesamt a. a. O.). Eine annähernd flächendeckende Erhebung der Pferdesteuer könnte zumindest ein Aufkommen erbringen, das dasjenige der Hundesteuer deutlich übersteigt. Da das Reiten typischerweise die Verwendung größerer wirtschaftlicher Mittel verlangt als die Hundehaltung, spricht vieles für die Einführung einer derartigen Steuer.